

Allgemeine Geschäftsbedingungen der igeeks

1 Zustandekommen, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: «AGB») regeln das Rechtsverhältnis zwischen der igeeks AG, Zürich bzw. igeeks GmbH Schaffhausen (nachfolgend: «igeeks»), einerseits und dem Kunden der igeeks (nachfolgend: «Kunde») andererseits, welcher die Dienstleistungen der igeeks in Anspruch nimmt.
- 1.2 Mit seiner Zustimmung (mündlich, schriftlich oder elektronisch) oder mit der Nutzung der Dienstleistung akzeptiert der Kunde diese AGB als integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen ihm und igeeks.
- 1.3 Der Kunde verpflichtet sich dazu, die von igeeks angebotenen Dienstleistungen gemäss den vorliegenden AGB zu nutzen. Vorbehalten bleiben die Spezialregelungen im jeweiligen Vertrag zwischen dem Kunden und igeeks.

2 Leistungsumfang und Leistungspflichten der igeeks

- 2.1 igeeks bietet Dienstleistungen aller Art im Bereich der Informationstechnologie an und stellt ihre Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags mit dem Kunden und den betrieblich zur Verfügung stehenden Ressourcen bereit.
- 2.2 Die Leistungspflicht von igeeks (nachstehend auch: «igeeks-Dienste»), ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der igeeks sowie aus den Verträgen mit dem Kunden.
- 2.3 Das Internet ist ein weltweites System unabhängiger, miteinander verbundener Netzwerke und Rechner. igeeks hat nur auf diejenigen Systeme Einfluss, die sich in ihrem Netzwerk befinden und kann daher keine fehlerfreien Dienste garantieren.
- 2.4 igeeks behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die neuen AGB werden dem Kunden schriftlich oder in geeigneter Weise (bspw. per E-Mail) bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innert 30 Kalendertagen als genehmigt.
- 2.5 igeeks ist für die permanente Verfügbarkeit ihrer Infrastruktur (Server, Clients, Netzwerkkomponenten, etc.) besorgt, kann den ununterbrochenen, störungsfreien Betrieb jedoch nicht gewährleisten. Zu Wartungszwecken und bei unerwarteten Systemausfällen kann igeeks jederzeit und ohne Ankündigung die Verfügbarkeit der Leistungen einschränken oder ausser Betrieb setzen.
- 2.6 Soweit igeeks kostenlose Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden.
- 2.7 Zur Vertragserfüllung kann igeeks Drittanbieter und Unterpelieferanten hinzuziehen.

- 2.8 Sowohl igeeks als auch der Kunde können Leistungsänderungen beantragen. Resultiert aus einer Leistungsänderung Mehraufwand, so ist igeeks dafür vom Kunden zu entschädigen.

- 2.9 Igeeks erbringt die Leistungen gemäss den im Vertrag vereinbarten Terminen. Mangels anderweitiger Abmachung gelten solche Termine nicht als Verfalltage.

- 2.10 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche igeeks die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen berechtigen igeeks, die Lieferfrist bzw. Leistungserbringung um die Dauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, zu verlängern.

Bei höherer Gewalt handelt es sich um Ereignisse, welche von aussen auf die Parteien einwirken und auf welche die Parteien keinen Einfluss haben. Als Anwendungsfälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Störungen der öffentlichen Stromversorgung, der öffentlichen Kommunikationsinfrastruktur sowie der Transportwege, staatliche Massnahmen, Viren- oder Hackerangriffe, Feuer, ausserordentliche Witterungsbedingungen, Epidemien, Nuklear- und Chemieunfälle, Erdbeben, Krieg, Terrorangriffe, Streik und Sabotage etc.

3 Pflichten des Kunden

- 3.1 Je nach Umfang der igeeks-Dienste kann eine enge Zusammenarbeit zwischen igeeks und dem Kunden erforderlich sein. Diesfalls werden einzelvertraglich Zwischenziele und gegenseitige Mitwirkungs- und Abnahmepflichten (vgl. Ziff. 3.2 und 3.3) definiert. Kommt der Kunde diesen Abnahme- und Mitwirkungspflichten nicht nach, ist igeeks von ihrer weiteren Leistungspflicht entbunden. Ferner kann igeeks nach erfolgter Abmahnung dem Kunden die ihr bis dahin angefallenen Kosten zur sofortigen Zahlung in Rechnung stellen.

- 3.2 Leistungen, welche aufgrund ihrer werkvertraglichen Natur der Abnahme unterliegen, sind vom Kunden umgehend nach Ablieferung zu prüfen. Etwaige Teilabnahmen sind für den Kunden bindend.

Zur Verweigerung der Abnahme berechtigen nur Mängel, welche den Gebrauch einer Leistung wesentlich beeinträchtigen. Alle anderen Mängel gelten als unwesentliche Mängel, welche nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, jedoch von igeeks im Rahmen der Gewährleistung zu beheben sind.

Unterlässt der Kunde die Prüfung oder teilt er igeeks festgestellte Mängel nicht umgehend mit, so gelten die davon betroffenen Leistungen als abgenommen.

Mit der produktiven Nutzung einer Leistung gilt diese in jedem Fall als abgenommen.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die igeeks-Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) igeeks erforderliche Informationen über vorhandene technische Einrichtungen zur Nutzung von igeeks-Diensten mitzuteilen oder – soweit erforderlich – die Installation notwendiger technischer Einrichtungen bei ihm durch igeeks zu ermöglichen;
- b) die Erfüllung behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erteilung behördlicher Genehmigungen besorgt zu sein, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung von igeeks-Diensten erforderlich sein sollten;
- c) igeeks erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
- d) die igeeks durch die Überprüfung ihrer Infrastruktur entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass der Kunde die Störung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat oder sie in seinem Verantwortungsbereich lag und er dies grobfahrlässig nicht erkannt hat;
- e) Rücksicht zu nehmen und eine übermässige Beanspruchung zu beschränken, wenn der Kunde sich ein Serversystem mit anderen Kunden teilt, wie dies typischerweise beim Web Hosting oder Virtual Server üblich ist. Damit verhindert er Beeinträchtigung der Leistung der anderen Kunden („Fair Usage“). Führt dies zu keinem Erfolg, offeriert igeeks ein Upgrade auf eine leistungsfähigere Dienstleistungsklasse. Bei Nichteintreten des Kunden behält sich igeeks das Recht vor, notfalls per sofort vom Vertrag zurückzutreten.

3.4 Bei Verstoss gegen Ziff. 3.1 und 3.2 und nach erfolgloser Abmahnung des Kunden ist igeeks berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

3.5 Der Kunde ist für die Hard- und Softwarekomponenten (inkl. Programme, Lizenzierung und Konfiguration) auf seinen Endgeräten verantwortlich. igeeks übernimmt keine Gewährleistung, dass igeeks-Dienste auf technisch mangelhaft ausgestatteten Endgeräten des Kunden einwandfrei funktionieren.

4 Verantwortung für Inhalte auf Servern und Übermittlung oder Abrufen von Daten

4.1 Der Kunde haftet für die Art und Weise der Nutzung der igeeks-Dienste. Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) weder Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten abzurufen oder anzubieten noch darauf in irgendeiner Weise oder durch das Setzen von Links auf solche Inhalte, die von Dritten angeboten werden, hinzuweisen;
- b) die gültigen Gesetze gegen die Verbreitung rechts- oder sittenwidriger sowie jugendgefährdender Inhalte einzuhalten und, u.a. durch sorgfältigen Umgang mit Passwörtern und Einsatz von weiteren geeigneten Massnahmen, sicherzustellen, dass Inhalte, die geeignet sind, Kinder

oder Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, nicht zur Kenntnis der durch diese Gesetze geschützten Personen gelangen;

- c) die nationalen und internationalen Urheberrechte sowie weiteren Schutzrechte, wie Namens- und Markenrechte Dritter, nicht zu verletzen;
- d) die igeeks-Dienste nicht zur Schädigung oder Belästigung Dritter, insbesondere nicht unbefugtes Eindringen in fremde Systeme (Hacking), Verbreitung von Viren jeder Art oder durch unverlangte Zusendung von E-Mails (Spam) zu nutzen;
- e) dafür zu sorgen, dass seine auf dem Server von igeeks eingesetzten Skripte und Programme nicht mit Fehlern behaftet sind, oder so umfangreich sind, dass dadurch die Leistungserbringung durch igeeks gestört werden könnte;
- f) es zu unterlassen,
 - Netzwerke nach offenen Ports (Zugängen) fremder Rechnersysteme zu durchsuchen;
 - durch Konfiguration von Serverdiensten (wie z.B. Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten) zu bewirken, dass unbeabsichtigtes Replizieren von Daten (Dupes) verursacht wird oder offene Mail-Relays entstehen.

4.2 igeeks prüft Inhalte von Kundenangeboten nicht auf ihre Rechtskonformität hin. igeeks behält sich vor, bei Bekanntwerden eines solchen Falles den Vertrag fristlos zu kündigen und die entsprechenden Dienste per sofort abzuschalten. Schadenersatzforderungen der igeeks bleiben vorbehalten ebenso wie entsprechende rechtliche und strafrechtliche Schritte.

4.3 Verstösst der Kunde gegen Ziff. 4.1 hiervor oder ist streitig, ob der Inhalt der vom Kunden genutzten Website gegen geltendes Recht verstösst, ist igeeks berechtigt, diese bis zur gerichtlichen Feststellung der Rechtslage oder bis zum Nachweis der Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands durch den Kunden zu sperren.

4.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass igeeks bei entsprechender behördlicher oder gerichtlicher Aufforderung verpflichtet ist, den Zugriff des Kunden auf Websites und Servern mit rechts- oder sittenwidrigem Inhalt zu sperren. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden ergibt sich daraus nicht.

5 Nutzung der igeeks-Dienste durch Dritte

5.1 Eine unmittelbare oder mittelbare Nutzung der igeeks-Dienste durch Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, igeeks erteilt vorgängig ihre schriftliche Zustimmung hierzu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Dritten Passwörter zur Nutzung der igeeks-Dienste mitzuteilen oder zugänglich zu machen oder die Nutzung in anderer Weise zu ermöglichen.

5.2 Wird die Drittnutzung von igeeks-Diensten durch igeeks gestattet, hat der Kunde Dritte in die ordnungsgemässe Nutzung der igeeks-Dienste gemäss vorliegender AGB einzuweisen. Der Kunde

verpflichtet sich insbesondere, Dritte zur Einhaltung der Vorschriften von Ziff. 4 der vorliegenden AGB anzuhalten. Der Kunde ist für schuldhaftes Fehlverhalten des Dritten bei der Nutzung von igeeks-Diensten verantwortlich.

- 5.3 Der Kunde hat ausserdem diejenigen Entgelte zu bezahlen, die im Rahmen der Nutzung von igeeks-Diensten durch befugte oder unbefugte Dritte entstehen. Der Kunde haftet gegenüber igeeks für die Verletzungen dieser AGB und des zugrundeliegenden Kundenvertrags infolge Nutzung der Dienste durch unberechtigte Dritte.
- 5.4 Erlangt der Kunde Kenntnis von der rechts- oder sittenwidrigen Nutzung der igeeks-Dienste durch Dritte oder erlangt er Kenntnis von Tatsachen, die eine rechts- oder sittenwidrige Nutzung durch Dritte befürchten lassen, hat er igeeks hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus hat der Kunde in einem solchen Fall umgehend die Zugangsdaten zu den igeeks-Diensten zu ändern oder deren Änderung zu veranlassen.

6 Gewährleistung

- 6.1 Sämtliche Leistungen sind vom Kunden zum vereinbarten Termin zu prüfen. Ist kein Prüfungstermin abgemacht, so hat die Prüfung zu erfolgen, sobald dies gemäss dem ordentlichen Geschäftsgang üblich ist. Stellt der Kunde Mängel fest, so sind diese unverzüglich zu rügen. Andernfalls verliert der Kunde seine Gewährleistungsrechte.
- 6.2 igeeks erbringt keine Gewährleistung für Verbrauchs- und Verschleissteile. Diese sind vom Kunden in jedem Fall auf eigene Kosten zu ersetzen.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Erbringung der Leistung oder Auslieferung des Arbeitsergebnisses, sofern dies später erfolgt.
- 6.4 Bei der Überlassung von Produkten von Drittherstellern (insbesondere im Falle von Verkäufen, Vermietungen und der Einräumung von Lizenzen) ergeben sich die Gewährleistungsrechte des Kunden aus den Herstellerbedingungen. Gegenüber igeeks bestehen diese Gewährleistungsrechte ausschliesslich darin, dass igeeks die Gewährleistungsrechte gemäss Herstellerbedingungen gegenüber dem Hersteller bzw. Lieferanten geltend macht. Kommt der Hersteller bzw. Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt igeeks die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Kunden ab. Es bestehen keine weiteren Gewährleistungsrechte in Bezug auf Drittprodukte gegenüber igeeks.
- 6.5 Leistungen von igeeks aus Folgeschäden infolge mangelhafter Hard- oder Software fallen nicht unter die Herstellergarantie. Ebenso wenig fallen die Leistungen, die nach der Lieferung von Hard- und Software Dritter von igeeks beim Kunden erbracht werden, unter die Herstellergarantie. Dazu gehören

insbesondere die Neuinstallation von Programmen, Konfiguration von Hardwareteilen und sonstige, in Zusammenhang mit der Lieferung der Hard- und Software stehende Leistungen.

- 6.6 Garantieleistungen werden grundsätzlich während der normalen Geschäftsöffnungszeiten am Domizil der igeeks durch entsprechend geschultes Fachpersonal erbracht. Bei igeeks anfallende, notwendige Transport- und/oder Reisekosten zur Erbringung von Garantieleistungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.7 Ausfälle von igeeks-Diensten, die infolge unzureichender Schulung des Personals des Kunden oder durch Verstoss gegen Richtlinien von igeeks oder der Hersteller von Hard- und Software auftreten, oder die auf Störungen oder Ausfälle der Stromzufuhr zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung von igeeks erfasst. Von den Garantieleistungen ausgenommen ist zudem jegliches Verbrauchsmaterial (wechselbare Datenträger, Farbbänder, Toner und dgl.).
- 6.8 Diese Ziffer 6 hält die Gewährleistung abschliessend fest. Jede über die Bestimmungen von Ziffer 6 hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

7 Nutzungsrechte von Software und Produkt- bzw. Servicebezeichnungen sowie «Managed Services»

- 7.1 Werden bei der Erbringung der Leistungen Immaterialgüterrechte geschaffen, so stehen diese ausschliesslich igeeks zu
- 7.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt folgende Regelung betreffend Nutzungsrechte an Software und Produkt- bzw. Servicebezeichnungen hinsichtlich der von igeeks gemanagten Services: Dem Kunden wird ein nicht ausschliessliches, zeitlich unbeschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an Software sowie Waren- bzw. Dienstleistungszeichen für den eigenen, internen Gebrauch eingeräumt. Die Software darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für Standardprodukte Dritter gelten deren Lizenzbestimmungen, soweit sie weitergehende Einschränkungen enthalten. Die Übergabe des Quellcodes erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.3 Wird abweichend von Ziff. 7.2 vereinbart, dass Nutzungsrechte für Software auf Dritte übertragen werden können, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
- 7.4 Igeeks ist in der Verwendung des bei der Leistungserbringung erarbeiteten Know-how und der bei der Leistungserbringung geschaffenen Immaterialgüterrechte frei, sofern dabei die Geschäftsgeheimnisse des Kunden gewahrt bleiben.
- 7.5 Falls im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, ist der

Kunde verpflichtet, igeeks innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde darf ohne vorgängige Zustimmung von igeeks keine Prozesshandlungen vornehmen und igeeks auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche überlassen, insbesondere die Prozessführung, einschliesslich eines Vergleichsabschlusses.

7.6 Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstands durch den Kunden ganz oder teilweise durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung der igeeks eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat igeeks das Wahlrecht zwischen folgenden Massnahmen:

- a) den Vertragsgegenstand derart verändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt;
- b) dem Kunden das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen;
- c) den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Kunden entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist;
- d) den Vertragsgegenstand zurücknehmen und dem Kunden das bezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.

8 Zurverfügungstellung von Hardware

8.1 Falls die Dienstleistungen von igeeks die Zurverfügungstellung von Routern, Leitungen oder Rechnern (nachfolgend Hardware) umfasst, schliesst igeeks die Hardware gemäss den im jeweiligen Service Level Agreement vereinbarten Orten und Terminen an. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass igeeks Zutritt zu allen Lokalitäten erhält, um die erforderlichen Arbeiten auszuführen.

8.2 Die Hardware verbleibt jederzeit im Eigentum von igeeks. Der Kunde hat das Recht, die Hardware unter den im jeweiligen Service Level Agreement genannten Bedingungen und in zu nutzen.

8.3 Der Kunde verpflichtet sich:

- a) die Hardware nicht zu vermieten oder zu verleihen, dinglich zu übertragen (Verkauf, Leasing etc.) oder mit dinglichen Lasten (Verpfändung etc.) zu beschweren; - keine Kennzeichen (Marke, Labels, Patentnummern etc.), die sich bei der Installation auf der Hardware befinden oder zu einem späteren Zeitpunkt von igeeks darauf angebracht werden, zu entfernen oder in irgend einer Weise unkenntlich zu machen; - die Hardware vor der Arrestnahme, Zwangsvollstreckung und anderen rechtlichen Verfahren (ausgenommen der von igeeks angestrebten) zu bewahren;
- b) die Hardware nicht zu entfernen und/oder in anderer Weise zu verwenden, es sei denn, igeeks habe vorgängig schriftlich zugestimmt;
- c) die Umgebung den Erfordernissen der Verwendung der Hardware anzupassen und dafür zu sorgen, dass die Oberflächen sauber und in gutem Zustand sind;
- d) die Hardware nicht zu verändern;
- e) die Hardware während der gesamten Vertragsdauer zu ihrem Neuwert zu versichern und die

notwendigen Reparaturen auf eigene Kosten vorzunehmen, solange die Reparatur nicht aufgrund des Verhaltens von igeeks verursacht worden ist; f) dafür zu sorgen, dass nach angemessener vorgängiger Mitteilung Zugang zu der Hardware erhalten, damit igeeks ihre in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen wahrnehmen kann.

8.4 Der Kunde verpflichtet sich, igeeks die Hardware bei Beendigung dieses Vertrages auf den letzten Tag der Vertragsdauer in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Falls der Kunde die Hardware nicht zurückgibt, verpflichtet sich der Kunde, igeeks Zugang zu gewähren, damit igeeks die Hardware auf Kosten des Kunden selbst entfernen kann.

9 Warenlieferungen

9.1 Liefer- und Installationskosten bei Warenlieferungen gehen zu Lasten des Kunden.

9.2 Nutzen und Gefahr am Vertragsobjekt gehen auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von igeeks verlassen hat.

9.3 igeeks ist zu Teillieferungen berechtigt. Vorbehalten bleiben anderslautende, schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien.

10 Preise, Vergütungen, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

10.1 Alle vereinbarten Preise für igeeks-Dienste lauten auf Schweizer Franken und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstige öffentliche Abgaben. Die vereinbarten Preise umfassen keine Kosten für Lieferung, Verpackung oder übrige Produktekosten. Für Einsätze ausserhalb des Domizils der igeeks gilt die Reisezeit als Arbeitszeit. igeeks hat zudem Anspruch auf Ersatz der Reisespesen.

10.2 Für Bestellungen von Produkten, die igeeks nicht im Sortiment führt, oder bei Bestellungen mit hohem Hardware-Anteil kann igeeks vom Kunden eine angemessene Anzahlung verlangen.

10.3 Die Zahlungskonditionen und Fristen richten sich nach dem jeweiligen Vertrag mit igeeks. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch, ohne Mahnung, in Verzug. Allfällige Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb der Zahlungsfrist vom Kunden schriftlich zu erheben. Erfolgen innert Frist keine Einwände, gilt die Rechnung als vom Kunden für gut befunden.

10.4 Die Preise für die igeeks-Dienste ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste. Preisänderungen werden dem Kunden so früh wie möglich mitgeteilt.

10.5 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der igeeks. Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde diese Gegenstände nicht verkaufen, belasten oder sonst darüber verfügen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der igeeks erforderlich sind, mitzuwirken;

insbesondere ermächtigt der Kunde die igeeks, einen Eigentumsvorbehalt in den öffentlichen Registern am Sitz des Kunden einzutragen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

11 Verzug

- 11.1 Überschreitet igeeks bei ihren Leistungen einen vereinbarten Termin, so kann der Kunde igeeks durch eine Mahnung in Verzug setzen. Anschliessend kann der Kunde igeeks eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen und nach unbenütztem Ablauf dieser Frist weiterhin die Erfüllung (im Falle des Verschuldens von igeeks nebst Schadenersatz) verlangen oder, wenn er es unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten und bei Verschulden von igeeks Schadenersatz verlangen. Diese Regelung gilt als abschliessend.
- 11.2 Sämtliche Erklärungen des Kunden gemäss Ziffer 11.1 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 11.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist igeeks berechtigt, ihre Leistungen einzustellen oder zu sperren. Für die Wiederaufschaltung kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Darüber hinaus stehen igeeks im Falle eines Zahlungsverzugs die gesetzlichen Verzugsrechte zu.
- 11.4 Bei Zahlungsverzug ist igeeks ausserdem berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu erheben.
- 11.5 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsperioden mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines Teils davon in Verzug, kann igeeks das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.
- 11.6 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich igeeks vor, insbesondere für Kosten, die igeeks durch Mahnungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren entstehen. Für Mahnungen kann igeeks angemessene Mahngebühren erheben.

12 Kündigung des Vertrags

- 12.1 Die Mindestdauer, die Kündigungsfrist und der Kündigungstermin bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertragstypus, der mit igeeks abgeschlossen wurde. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestdauer oder auf einen nicht vereinbarten Termin, ist die Rückvergütung des Betrages/der Gebühr pro rata temporis ausgeschlossen.
- 12.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die dem Kunden überlassenen, im Eigentum der igeeks stehenden Gegenstände und Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Vertragsbeendigung, unter Kosten- und Gefahrtragung durch den Kunden bis zum Empfang durch igeeks, an igeeks zurückzugeben.
- 12.3 igeeks kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Kunde den Vertrag schwerwiegend verletzt hat oder über den Kunden insbesondere ein Konkurs-, Insolvenz-, Nachlass- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde oder

ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wurde. Der Kunde ist verpflichtet, igeeks über entsprechende Tatbestände umgehend zu informieren.

- 12.4 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund ist igeeks berechtigt, Schadenersatz zu verlangen in Höhe des Entgelts, das für die restliche Vertragszeit angefallen wäre. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 12.5 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 12.6 Erfolgt die Kündigung oder ein Rücktritt vom Vertrag von Seiten igeeks aufgrund eines Verstosses des Kunden gegen diese AGB oder aufgrund Ausbleibens der Zahlung trotz 2. Mahnung, so hat igeeks das Recht nach Kündigung des Vertrages sämtliche Daten des Kunden nach einer Frist von 30 Tagen zu löschen, wenn ein 2-maliges Datenübergabeangebot von Seiten igeeks gegenüber dem Kunden ergebnislos geblieben ist.

13 Verrechnungs- und Retentionsrecht, Abtretung, Übertragung

- 13.1 igeeks kann Ihre Forderung mit Gegenforderungen des Kunden verrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der igeeks zu verrechnen.
- 13.2 Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung von Retentionsrechten gegenüber igeeks.
- 13.3 Sämtliche vertraglichen Rechte und Pflichten sind – anderslautende Vereinbarungen vorbehalten – weder übertragbar noch können sie an Dritte abgetreten werden.

14 Haftungsausschluss und –beschränkung

- 14.1 Der Kunde kann für Schäden, welche igeeks oder Dritten durch die Benutzung der Leistungen der igeeks durch ihn oder die ihm zugehörigen Benutzer entstehen, haftbar gemacht werden.
- 14.2 igeeks bemüht sich im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten um eine hohe Qualität der angebotenen Dienstleistungen. igeeks übernimmt jedoch keine Gewährleistung für Störungen oder Ausfälle der Dienstleistungen.
- 14.3 Soweit gesetzlich zulässig, schliesst igeeks jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden für sich selbst als auch für die von igeeks zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten aus. Dies gilt insbesondere für Folgeschäden, wie die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Schäden aus Betriebsunterbrüchen sowie die Haftung für den Verlust von Daten oder für Ansprüche Dritter.
- 14.4 Für Schäden des Kunden, die auf eine schuldhaftes Vertragsverletzung von igeeks zurückzuführen sind, haftet igeeks gleich aus welchem Rechtsgrund bis zur Höhe der Vergütung, welche der

Kunde für die Leistungserbringung unter dem Vertrag bezahlt hat, im Rahmen dessen die Vertragsverletzung geschehen ist.

15 Schadloshaltung

- 15.1 Wird igeeks von Dritten oder von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit Leistungen in Anspruch genommen, ist der Kunde in folgenden Fällen zur Schadloshaltung von igeeks verpflichtet:
- Ansprüche aus Produkthaftungspflicht;
 - Ansprüche wegen Verletzung von Patentrechten Dritter, sofern igeeks nicht selbst mit der Patentrecherche beauftragt wurde;
 - Ansprüche aus der Verletzung sonstiger Immaterialgüterrechte Dritter, sofern diese sich auf vom Kunden zur Verfügung gestellte Hard- oder Software oder sonstige vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien bezieht.
- 15.2 Die Verpflichtung zur Schadloshaltung entfällt, wenn igeeks die Inanspruchnahme durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer vertraglichen Pflicht selbst verschuldet hat.
- 15.3 Die Schadloshaltung umfasst neben dem Ersatz berechtigter Drittansprüche auch die Rechtsvertretungskosten der igeeks.

16 Datenschutz

- 16.1 Die Parteien sind verpflichtet, die anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten. Bearbeitet der igeeks im Auftrag des Kunden Personendaten, gilt sie datenschutzrechtlich als Auftragsbearbeiter (Processor). Verantwortlicher (Controller) im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bleibt der Kunde.
- 16.2 Agiert igeeks als Auftragsbearbeiter, ist sie verpflichtet (i) Daten des Kunden nur gemäss der vertraglichen Vereinbarung und den Weisungen und Instruktionen des Kunden zu bearbeiten; (ii) geeignete technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung einer dem Risiko angemessenen Datensicherheit zu ergreifen; (iii) beigezogene Dritte und Mitarbeiter zur Geheimhaltung zu verpflichten; (iv) nur genehmigte Unterauftragsbearbeiter beizuziehen, wobei diese ohne Widerspruch des Kunden innert 30 Tagen ab Mitteilung als genehmigt gelten, und Daten des Kunden nur auf einer vertraglichen Basis an Unterauftragsbearbeiter zu übermitteln, die diesem gleichwertige Verpflichtungen auferlegt; (v) Daten nur mit Genehmigung des Kunden und unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ins Ausland zu exportieren; (vi) dem Kunden eine Verletzung der Datensicherheit so schnell wie möglich zu melden; (vii) den Kunden gegen Entschädigung nach Aufwand bei Bedarf bei der Einhaltung des Datenschutzrechts, insb. bei der Erfüllung der Betroffenenrechte und Datenschutzfolgenabschätzungen, zu unterstützen; (viii) dem Kunden nach Beendigung der Auftragsbearbeitung alle Daten zurückzugeben oder

zu löschen, soweit keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, wobei automatisiert generierte Sicherungskopien dann gelöscht werden, wenn die entsprechenden Sicherungsmedien gesamthaft gelöscht werden, während welchem Zeitraum diese Kopien weiter den Geheimhaltungs- und datenschutzrechtlichen Regeln dieser AGB unterstehen; (ix) dem Kunden auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Der Kunde ist berechtigt, zu diesem Zweck Audits durchzuführen. Solche Audits werden während der normalen Bürozeiten von igeeks und unter angemessener Vorankündigung (mindestens 10 Arbeitstage) durchgeführt.

- 16.3 Auf Wunsch des Kunden schliessen die Parteien eine separate Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung ab.

17 Vertraulichkeit

- 17.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von sämtlichen Tatsachen, Informationen und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit einem Vertrag bekannt werden und an deren Geheimhaltung die andere Partei ein Interesse hat. Weiter verpflichten sich die Parteien, solche Tatsachen, Informationen und Daten nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrags zu verwenden.
- 17.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht.
- 17.3 Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, die allgemein bekannt sind oder die von einer Partei unabhängig vom Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten.
- 17.4 Die Parteien stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, beigezogenen Hilfspersonen und Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltungspflichten verpflichtet sind.

18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

- 18.1 Erfüllungsort ist am Domizil von igeeks.
- 18.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder aufgrund der vorliegenden AGB bzw. des Kundenvertrags ist der Sitz von igeeks.
- 18.3 Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Das «Wiener Kaufrecht» (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) findet keine Anwendung.
- 18.4 Sollten Bestimmungen der vorliegenden AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall werden nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch

rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Ausgabe 1. Juli 2025